

# Vertriebene aus der Ukraine

Infoblatt

Stand: 01.01.2026

Deutsch

Vertriebene aus der Ukraine erhalten in Ländern der EU sofort vorübergehenden Schutz, ohne Asylantrag. Der Aufenthaltstitel gilt derzeit bis 04.03.2027.

## Registrierung & Ausweis

- Registrierung bei der **Polizei** (Ersterfassung): Es werden persönliche Daten aufgenommen und der Reisepass überprüft. Man bekommt einen **Registrierungsbeleg**.
- Mit dem Registrierungsbeleg kann man **Grundversorgung** beantragen.
- Die Polizei schickt die aufgenommenen Daten an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA).
- Der **Ausweis für Vertriebene** kommt per Post vom BFA.

## Wer bekommt den Ausweis für Vertriebene?

Anspruch haben Personen, die **vor dem 24.02.2022 in der Ukraine gelebt haben** und zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- Ukrainische Staatsangehörige und ihre Familie
- Staatenlose Personen und Personen aus Drittstaaten, die vor dem 24.02.2022 einen Schutzstatus in der Ukraine hatten und ihre Familienangehörigen
- Ukrainische Staatsangehörige, die am 24.02.2022 rechtmäßig in Österreich waren und aufgrund des Krieges nicht in die Ukraine oder in ihren Wohnsitzstaat zurückkehren konnten

☞ Der Schutz gilt **automatisch (ohne Antrag)** und derzeit **bis 04.03.2027**.

⚠ **Ausschlussgründe:** Wenn jemand schwere Verbrechen begangen hat oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist.

## Ende des Vertriebenen-Status

Der Status für Vertriebene endet, wenn man **länger als 90 Tage** nicht in Österreich ist.

Wer länger als 90 Tage außerhalb von Österreich war, muss sich beim BFA melden und den Vertriebenenstatus wieder aktivieren. Wer weniger als 90 Tage aus Österreich weg ist und rechtzeitig zurückkommt, behält den Status.

## Ankunft in Österreich

Die Erstankunftscentren (EAZ) für Vertriebene aus der Ukraine wurden geschlossen. Als Ersatz gibt es seit 2025 gibt es **Ankunftsbüros** in den Bundesländern.

👉 Weitere Informationen: <https://www.bbu.gv.at/ukraine>



---

## Grundversorgung

Vertriebene aus der Ukraine bekommen Grundversorgung, wenn sie kein eigenes Einkommen haben. Zur Grundversorgung gehören **Unterkunft, Essen und Krankenversicherung**. Nach der Registrierung bei der Polizei kann man die Grundversorgung bei der **Landesgrundversorgungsstelle** oder bei den **Vertragspartner:innen** (wie z.B. **Caritas, Diakonie** oder **Volkshilfe**) beantragen.

Wer privat wohnt (zum Beispiel bei Freunden), kann den Antrag dort, oder je nach Bundesland direkt bei der Bezirkshauptmannschaft stellen.

## Auto und Grundversorgung

Bis Jänner 2025 waren ukrainische Kfz kein Problem für die Grundversorgung.

⚠️ Seit Jänner 2025 gelten ukrainische Kfz als Vermögen und kann zum Ausschluss von Grundversorgung führen.

## Arbeit

Vertriebene haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und brauchen keine eigene Bewilligung.

## Einkommengrenzen für die Grundversorgung

### Freibetragsregelung 65/35

Seit dem 01.01.2023 gilt in sechs Bundesländern (Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien) folgende Regelung für Vertriebene in Grundversorgung:

- Es gilt ein **Freibetrag von 110 Euro im Monat** plus 80 Euro für jedes weitere Familienmitglied. Dieser Teil wird nicht von der Grundversorgung abgezogen.
- Wenn jemand mehr verdient als 110 Euro, gilt die **65/35-Regel**:
  - 65 % vom Geld über dem Freibetrag werden von der Grundversorgung abgezogen.
  - 35 % bleiben anrechnungsfrei (dieses Geld darf man behalten).

Das gilt nur, solange die Kürzung nicht höher ist als die Höhe der Grundversorgung.

## Ukrainische Pension

Viele Vertriebene aus der Ukraine sind älter als 60 Jahre alt. Sie bekommen oft eine kleine Pension aus der Ukraine (meist 50-200 Euro im Monat).

⚠ Die ukrainische Pension wird ganz von der Grundversorgung abgezogen.

**Ausnahme:** In **Wien** gilt seit 01.08.2025 folgende Regelung für ukrainische Pensionen:

- Es gilt ein **Freibetrag von 110 Euro**
- und die **65/35-Regel** (nicht die ganze Pension wird abgezogen).

## Pflegegeld

Vertriebene haben seit August 2023 Anspruch auf Pflegegeld.

# Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

Seit 01.11.2025 bekommt man Familienbeihilfe und damit auch Kinderbetreuungsgeld nur, wenn man arbeitet, oder beim AMS gemeldet ist. Für Kinder mit schwerer Behinderung kann man erhöhte Familienbeihilfe beantragen.

## 👉 Weitere Informationen:

[https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeiten-in-oesterreich-und-der-eu/ukraine/ukraine-informationen-deutsch/familienbeihilfe\\_de#steiermark](https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeiten-in-oesterreich-und-der-eu/ukraine/ukraine-informationen-deutsch/familienbeihilfe_de#steiermark).



⚠️ Das Kinderbetreuungsgeld wird von der Grundversorgung abgezogen.

## Vertriebene mit Behinderungen

Vertriebene aus der Ukraine haben keinen Anspruch auf Behindertenhilfe. Erst wenn sie eine **Rot-Weiß-Rot-Karte plus** haben, gelten sie laut Gesetz als anspruchsberechtigt und können Leistungen der Behindertenhilfe erhalten.

In einigen Bundesländern gibt es Ausnahmen: Dort kann man Behindertenhilfe bekommen, wenn man schon lange dort lebt:

- in Tirol oder Salzburg: mindestens 3 Jahre
- in Kärnten oder im Burgenland: mindestens 5 Jahre

---

## Schule und Ausbildung

Die **Schulpflicht** gilt auch für Kinder aus der Ukraine.

Seit 01.07.2024 gilt für ukrainische Jugendliche die **Ausbildungspflicht bis 18 Jahre**. Das heißt: Jugendliche müssen bis zum 18. Lebensjahr in Ausbildung sein. Diese Pflicht kann erfüllt werden durch:

- den Besuch einer österreichischen Schule
- durch eine Lehre oder
- durch anerkannte Kurse wie AMS-Maßnahmen oder Deutschkurse.

# Deutschkurse

Vertriebene aus der Ukraine ab 15 Jahren haben Anspruch auf einen Deutschkurs beim Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF).

---

## Umstieg auf Rot-Weiß-Rot-Karte plus (RWR+)

Seit 01.10.2024 können Vertriebene aus der Ukraine auf einen regulären Aufenthaltstitel wechseln: die Rot-Weiß-Rot-Karte plus (RWR+). Der Vertriebenenstatus bleibt bestehen.

Wenn die Voraussetzungen für die RWR+ wegfallen, kann man wieder Grundversorgung über den Vertriebenenstatus bekommen.

## Voraussetzungen für den Umstieg auf die RWR+

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- **Arbeit:** Man muss in den letzten 24 Monaten vor dem Antrag mindestens 12 Monate mit voller Sozialversicherung in Österreich gearbeitet haben,
- **Deutschkenntnisse** auf Niveau A1 haben oder Modul 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung erfüllen (z.B. durch einen ausländischen Hochschulabschluss),
- **Gesicherten Lebensunterhalt** für sich und die Familienangehörigen in Österreich nachweisen können.

### Im Jahr 2026 gelten folgende Richtwerte für den Lebensunterhalt:

- Einzelpersonen: 1.308,39 Euro
- Verheiratete/verpartnerte Personen: 2.064,12 Euro
- Für jedes Kind zusätzlich: 201,88 Euro

Auch **Familienangehörige** können einen RWR+ beantragen, wenn sie:

- Als Familienangehörige gelten (siehe unten)
- einen gültigen Reisepass haben
- die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen
- Deutsch auf Niveau A1 nachweisen.

---

Gefördert durch:

Als **Familienangehörige** gelten:

- Ehepartner:innen oder eingetragene Partner:innen (beide über 21 Jahre),
- Minderjährige Kinder und Stiefkinder (**Achtung:** 18-jährige können nicht mehr als Familienangehörige die RWR oder RWR+ Karte erhalten, sondern müssen selbst die Voraussetzungen erfüllen)

## Gültigkeit der RWR+

Die RWR+ wird auf Antrag ausgestellt und gilt für 1 Jahr oder 3 Jahre. Die **3-jährige Karte** bekommt man, wenn man:

- Seit mindestens 2 Jahren durchgehend in Österreich niedergelassen ist und
- Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt.

Die Zeit als Vertriebene zählt als Niederlassung und wird für den Daueraufenthalt EU angerechnet.



👉 **Weitere Informationen:**

[https://www.bmi.gv.at/Ukraine/Informationen\\_zum\\_Umstieg\\_auf\\_eine\\_Rot-Weiss\\_Rot\\_Karte\\_plus.aspx](https://www.bmi.gv.at/Ukraine/Informationen_zum_Umstieg_auf_eine_Rot-Weiss_Rot_Karte_plus.aspx)